Bearbeitet von stud. jur. Christine Sommerfeld, Greifswald*

Hausarbeit – Übung für Vorgerückte im Strafrecht

Sachverhalt

A und B sind anlässlich des Besuches eines Volksfestes gut gelaunt und leicht angetrunken. Als sie merken, dass ihnen das Geld ausgeht, beschließen sie, hier Abhilfe zu schaffen. Sie verlassen das Gelände und begeben sich in einen Seitenweg, den viele Zuschauer benutzen, um auf das Gelände zu kommen oder dieses zu verlassen. Da kommt der schmächtige O des Weges. A und B stellen sich drohend vor ihm auf und drohen ihm Schläge an, wenn er ihnen nicht sofort sein Bargeld gibt. Als O sich weigert, geht A – wie mit B besprochen – auf ihn zu und schlägt ihn mit einem kräftigen Faustschlag nieder. O geht bewusstlos zu Boden. B durchsucht seine Kleidung und findet ein Portemonnaie, aus dem er Münzen und Geldscheine entnimmt und einsteckt.

In dieser Situation beschließt A, vom plötzlichen Zorn übermannt, den O zu töten und tritt ihm mehrfach mit dem mit Springerstiefeln beschuhten Fuß gegen den Kopf. O blutet und B fragt: „Was soll das denn? Hör auf!“. A ist zwar egal, was der B sagt, dennoch unterlässt er es, weiter auf den O einzutreten, weil er jetzt meint, O habe genug und dürfe überleben. O verstecken sie neben dem Weg hinter einem Gebüsch. Sie meinen, dass O alsbald wieder das Bewusstsein erlangen und nach Hause gehen wird.

A und B gehen zurück auf das Gelände des Volksfestes. Nachdem sie sich ihr drittes Bier organisiert haben, diskutieren sie, wie schwer der O wohl verletzt sei. Beide sind sich nach dem Gespräch einig, dass er unter Umständen doch an den Folgen der Tritte sterben könnte. Dennoch trinken sie ihr Bier noch in Ruhe aus und verabschieden sich dann. Während A sich ohne weiteres nach Hause begibt, geht B noch einmal an den Ort des Geschehens. O ist bewusstlos und atmet noch. Kurz entschlossen ruft B über das Handy des O, das sich noch in dessen Tasche befindet, den Rettungswagen. Sorgfältig beschreibt er den Ort, an dem O sich befindet. Das Handy steckt er wieder in die Kleidung des O.

Wenige Minuten später ist der Rettungswagen da und O wird in das Krankenhaus gebracht. Leider gelingt es den Ärzten nicht mehr, sein Leben zu retten.

Eine Obduktion ergibt, dass O aufgrund der schweren Fußtritte schon nicht mehr zu retten war, als A und B nach Rückkehr zum Volksfest ihr erstes Bier bestellten.

Strafbarkeit von A und B?

* *Christine Sommerfeld* studiert Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald im 10. Fachsemester. Die Hausarbeit wurde im Rahmen der Übung im Strafrecht für Vorgerückte im Wintersemester 2010/2011 vom Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschafts- und Steuerstrafrecht *(Prof. Dr. Wolfgang Joecks)* gestellt. Sie wurde mit 13 Punkten bewertet. Für die kursiv gekennzeichneten Korrekturbemerkungen dankt die GreifRecht-Redaktion Herrn *Torsten Bock,* wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.

Gutachten

I. Tatkomplex: Geldbeschaffung

1. Strafbarkeit von A und B nach §§ 249 I, § 25 II StGB

A und B könnten sich des gemeinschaftlichen Raubes nach §§ 249, 25 II StGB strafbar gemacht haben, als sie gemeinsam den O bedrohten, A ihn niederschlug und B dessen Geld einsteckte.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

A und B müss*[t]*en den objektiven Tatbestand des § 249 I StGB verwirklicht haben.

(1) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

A und B müssten eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben, § 249 I StGB. B entnahm dem bewusstlosen O Münzen und Geldscheine aus dessen Portemonnaie. Dieses Geld war für A und B eine fremde und bewegliche Sache. Bei der Entnahme müsste es sich um eine Wegnahme, also dem Bruch fremden und die Begründung nicht notwendig eigenen Gewahrsams an der Sache gehandelt haben[1]. Gewahrsam ist die tatsächliche Herrschaftsgewalt eines Menschen über eine Sache, getragen von einem Herrschaftswillen und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.[2] Vor der Bewusstlosigkeit hatte O Herrschaftswillen an seinem Geld und wollte dieses auch nicht freiwillig herausgeben. Nach der Verkehrsanschauung lässt eine Bewusstlosigkeit diesen Gewahrsamswillen auch nicht entfallen.[3] *[Das ist zweifelhaft. Vgl. BayObLG, JR 1961, 188. Das war nicht das Hauptproblem des Falls, daher noch in Ordnung.]* O hatte Gewahrsam am Geld. Indem B das Geld aus dem Portemonnaie des O entnimmt und dieses einsteckt, begründet B neuen, eigenen Gewahrsam. B müsste den Gewahrsam des O auch gebrochen haben. Die Voraussetzungen eine Gewahrsamsbruch nach § 249 StGB sind umstritten:

(a) Literatur

Nach der Meinung in der Literatur liegt eine Wegnahme i. S. v. § 249 StGB dann vor, wenn nach der Vorstellung des Opfers der Gewahrsam an einer Sache unabhängig von der eigenen Mitwirkung an den Täter verloren ist. Demnach ist es bedeutungslos, ob das Opfer die Sache

1 *Roland Schmitz,* in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 1. Aufl. 2003, § 242 Rn. 41; *Johannes Wessels/Thomas Hillenkamp,* Strafrecht Besonderer Teil/2, 33. Aufl. 2010, Rn. 71.

2 *Rudolph Rengier,* Strafrecht Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2010, § 2 Rn. 11; *Wessels/Hillenkamp,* BT/2 (Fn. 1), Rn. 71.

3 *Wessel/Hillenkamp,* BT/2 (Fn. 1), Rn. 75; *Kristian Kühl,* Lackner/Kühl Kommentar zum StGB, 27. Aufl. 2011, § 242, Rn. 10.

weggibt oder das Nehmen duldet.[4] Der bewusstlose O konnte am Gewahrsamswechsel nicht mitwirken, so dass nach dieser Ansicht eine Wegnahme vorliegt.

(b) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung stellt auf das äußere Erscheinungsbild des Geben und Nehmens ab.[5] Demnach liegt dann eine Wegnahme nach § 249 StGB vor, wenn der Täter nach dem äußeren Erscheinungsbild den Gewahrsamswechsel selbst vornimmt. B entnahm dem Portemonnaie des O das Geld. Darin liegt nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Nehmen.

(c) Zwischenergebnis

Nach allen Ansichten liegt hier eine Wegnahme nach § 249 StGB vor. Ein Streitentscheid ist nicht erforderlich. B hat den Gewahrsam des O gebrochen. B hat eine fremde bewegliche Sache weggenommen.

[Die Täter haben zuvor O bedroht, um sich das Geld geben zu lassen. Man hätte daher zunächst §§ 255, 22, 23 in Betracht ziehen können und in der Gewaltanwendung zwecks Wegnahme dann § 249. Näher liegt jedoch im Drohen und der Gewaltanwendung eine natürliche Handlungseinheit zu sehen, die von einem Tatentschluss getragen ist, sodass lediglich § 249 vorliegt. Die Auseinandersetzung mit diesem Problem wurde aber nicht verlangt.]

(2) Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

B müsste das Geld mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erlangt haben. Hier könnte eine Drohung gegenüber O vorliegen. Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.[6] B hatte zusammen mit A dem O Schläge angedroht. Schläge, hier von zwei Personen, stellen für eine schmächtige Person ein nicht unerhebliches Übel dar. Eine gegenwärtige Drohung mit Leibesgefahr liegt vor.

[Die Drohung als solche war nicht erfolgreich, insofern fehlt es hier dann an der Beziehung zwischen Drohung und Wegnahme. Da eine natürliche Handlungseinheit vorliegt, gehört die Drohung in diesem Fall zur Gewaltanwendung, sodass die Prüfung entbehrlich ist.]

Weiterhin könnte auch Gewalt gegenüber O verübt worden sein. Gewalt gegen eine Person i. S. d. § 249 I StGB ist der körperlich wirkende Zwang, der nach Vorstellung des Täters dazu geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen.[7] *[Gut. Der Gewaltbegriff ist zwar umstritten, aber hier liegt unproblematisch Gewalt vor, sodass der Streit nicht dargestellt werden brauchte.]* O wurde von A durch einen kräftigen Faustschlag niedergeschlagen und bewusstlos. Der Faustschlag als vis absoluta wirkte auf O als körperlicher Zwang. Dem bewusstlosen O ist es nun nicht mehr möglich Widerstand zu leisten. Gegenüber O liegt hier auch eine Gewaltanwendung vor.

(3) Mittäterschaftliche Zurechnung

Hier erfolgte die Gewaltanwendung durch A, die Drohung durch A und B sowie die Wegnahme durch B. Der objektive Tatbestand ist daher nur erfüllt, wenn A und B sich das Handeln des anderen zurechnen lassen müssen. In Betracht kommt eine mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 II StGB. Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Begehung einer Tat durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken.[8] Es muss daher eine gemeinsame Tatbegehung aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses im Wege eines arbeitsteiligen Vorgehens vorliegen.[9]

(a) Gemeinsamer Tatentschluss

A und B müssten zunächst gemeinsam einen Tatentschluss gefasst haben. A und B beschlossen zusammen, einem Dritter durch Drohung und wenn notwendig durch Gewalt zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Ein gemeinsamer Tatplan, auf dem der gemeinsame Tatentschluss basierte, liegt vor.

Fraglich ist jedoch, inwieweit die weitere Gewalthandlung des A, dass Eintreten auf O, sich auswirkt. Der gemeinsame Tatplan sah lediglich einen kräftigen Faustschlag vor. Es war hiernach dem A nicht überlassen, wie stark und wie lange die Gewaltanwendung dauern sollte. Es könnte in der Abweichung vom gemeinsamen Tatplan ein Mittäterexzess vorliegen. Ein Mittäterexzess ist die Überschreitung des gemeinsamen Tatentschlusses.[10] Jedoch ist ein solcher Exzess nicht bei jeder Abweichung vom Tatplan gegeben.[11] Unerheblich sind unwesentliche Abweichungen, mit denen nach den Umständen des Falles gewöhnlich zu rechnen ist[12] oder die durch eine Tathandlung ersetzt werden, die in ihrer Schwere und Gefährlichkeit gleichwertig ist[13]. Hier lag in der Handlung des A jedoch keine nur unwesentliche Abweichung. Die Wegnahme war bereits erfolgt und O bewusstlos. Einer weiteren Gewaltanwendung hätte es nicht mehr bedurft. Auch ging von O keine Gefahr hinsichtlich der Beutesicherung aus. B musste in dieser Situation nicht mit weiterer Gewalt durch A rechnen. Statt des im Tatplan vorgesehenen kräftigen Faustschlags zur Ermöglichung der Wegnahme, erweitert A die Gewalt durch Tritte gegen den Kopf des O nach der Wegnahme. Hier wurden die geplante Schwere der Gewalt und die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben des O weit überschritten. So-

4 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 255 Rn. 2; *Albin Eser/Nikolaus Bosch,* in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 28. Aufl. 2010, § 249 Rn. 2.

5 BGHSt 14, 386 (390); BGHSt 25, 224 (228).

6 *Wolfgang Joecks,* Studienkommentar StGB, 9. Aufl. 2010, § 249 Rn. 12, *Günther M. Sander,* in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 1. Aufl. 2003, § 249 Rn. 20.

7 *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 249 Rn. 11; *Petra Wittig,* in: Beck´scher Onlinekommentar zum StGB, Stand: 15.12.2010, § 249 Rn. 4.

8 *Johannes Wessels/Werner Beulke,* Strafrecht Allgemeiner Teil, 39. Aufl. 2009, Rn. 524.

9 BGHSt 8, 396; BGHSt 14, 192.

10 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 25 Rn. 17.

11 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 25 Rn. 17.

12 BGH, GA 85, 270; BGH, NStZ 2000, 29; BGH, NStZ 2002, 597, *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 25, Rn. 17.

13 BGH, NJW 1973, 377; BGH, NStZ 1985, 511 (513); BGH, NStZ-RR 2006, 37; *Kühl,* (Fn. 3), § 25 Rn. 17.

mit liegt hier eine nicht unwesentliche Abweichung vom gemeinsamen Tatplan vor. Dem B sind daher nur die vom Tatplan umfasste Drohung und die Gewaltanwendung in Gestalt des kräftigen Faustschlags zurechenbar.

(b) Gemeinsame Tatbegehung

A und B müssten jeweils einen gemeinsamen Tatbeitrag geleistet haben, der die Deliktsbegehung fördert.[14] B hat das objektive Tatbestandsmerkmal der Drohung und Wegnahme verwirklicht, A hingegen das objektive Tatbestandsmerkmal der Gewaltanwendung gegen eine Person erfüllt. Ein für die Mittäterschaft notwendiges arbeitsteiliges Zusammenwirken von A und B ist gegeben. A und B haben mittäterschaftlich gehandelt. Dem A kann die Wegnahmehandlung des B und dem B die Gewalt, der kräftige Faustschlag, gemäß § 25 II StGB zugerechnet werden. *[Die mittäterschaftliche Zurechnung hat ein objektives Element (der eigene Tatbeitrag und Tatherrschaft) sowie ein subjektives (den gemeinsamen Tatentschluss und Tatherrschaftswillen). Richtig ist daher, zunächst das objektive und dann das subjektive Element zu prüfen. Im Übrigen gelingt der Autorin die Prüfung der mittäterschaftlichen Zurechnung und des Mittäterexzesses sehr gut.]*

(4) Beziehung zwischen Nötigung und Wegnahme

Nötigung und Wegnahme müssen zueinander in Beziehung stehen, deren Ausgestaltung jedoch strittig ist:

(a) Finale Beziehung zwischen Nötigung und Wegnahme

Nach dieser Ansicht soll zwischen Nötigung und Wegnahme eine finale Beziehung genügen. Der Einsatz des Nötigungsmittels soll zum Zwecke der Wegnahme erfolgen.[15] Durch die Androhung von Schlägen sollte die Herausgabe des Geldes erzwungen werden, nicht dessen Wegnahme. Eine finale Beziehung zur Wegnahme liegt nicht vor. Jedoch konnte durch die Gewaltanwendung gegenüber O die Wegnahme ermöglicht werden. Das Nötigungsmittel der Gewalt dient entsprechend des Tatplans der Wegnahme des Geldes. Ein Finalzusammenhang liegt nach dieser Ansicht vor.

(b) Kausalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme

Eine zweite Ansicht fordert eine kausale Beziehung zwischen Nötigung und Wegnahme.[16] Mit der Nötigung muss die Wegnahme verursacht worden sein. Die Androhung der Schläge führte nicht zur Wegnahme des Geldes. Erst durch den kräftigen Faustschlag des A wurde O bewusstlos und B konnte das Geld wegnehmen. Die Wegnahme wurde hier objektiv durch den Faustschlag ermöglicht. Zwischen Gewaltanwendung als Nötigung und der Wegnahme des Geldes besteht Kausalität.

(c) Zwischenergebnis

Nach beiden Ansichten stehen Nötigungshandlung und Wegnahme hier in Beziehung zueinander. Ein Streitentscheid ist nicht erforderlich. Der objektive Tatbestand ist aufgrund mittäterschaftlicher Zurechnung erfüllt.

bb) Subjektiver Tatbestand

A und B müssten vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.[17]

(1) Wegnahme und Nötigungsvorsatz

Entsprechend des zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschlusses von A und B wurde O bedroht und niedergeschlagen, um das Geld wegzunehmen. A und B wussten, dass das Geld des O eine für sie fremde Sache ist. A und B handelten sowohl hinsichtlich der Wegnahme als auch der Nötigung mit Vorsatz.

(2) Beziehung zwischen Nötigung und Wegnahme

A und B müssen zudem Vorsatz hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Nötigung und Wegnahme gehabt haben. Nach dem Willen von A und B sollte durch die Gewalthandlung die Wegnahme des Geldes ermöglicht werden. Die Nötigung wurde hier sowohl final als auch kausal vorsätzlich zur Wegnahme eingesetzt.

(3) Zueignungsabsicht

Desweiteren müssten A und B mit der Absicht gehandelt haben, sich das Geld rechtswidrig zuzueignen. Zueignungsabsicht ist der Wille der dauerhaften Enteignung mit zumindest vorübergehender Aneignungsabsicht.[18] Enteignungsvorsatz liegt dann vor, wenn der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Eigentümer aus seiner wirtschaftlichen Position verdrängt wird, indem ihm die Sachsubstanz oder der in ihr verkörperte Sachwert auf Dauer entzogen wird.[19] Aneignungsabsicht liegt vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich oder einem Dritten eigentümerähnliche Herrschaftsmacht anzumaßen, indem er die Sachsubstanz oder den in ihr verkörperten Sachwert nicht notwendig auf Dauer seinem Vermögen oder dem des Dritten einverleibt.[20] B wollte sich zusammen mit A Geld beschaffen, um den Volksfestbesuch weiterhin zu finanzieren. Sie planten einem Opfer, hier dem O, das Geld wegzunehmen, um es zumindest bis zur Bezahlung auf dem Volksfest in ihr Vermögen eingehen zu lassen. Dadurch wollten sie den O aus seiner wirtschaftlichen Position verdrängen und sich eine eigentümerähnliche Herrschaftsmacht anmaßen. Eine Aneignungsabsicht liegt hiermit vor. Das Geld sollte auch nicht an O zurückgegeben werden. Ein Enteignungsvorsatz liegt ebenfalls vor. Die Zueignungsabsicht muss zudem rechtwidrig gewesen sein.[21] Dazu darf der Täter keinen fälligen oder einredefreien Anspruch auf Übereignung haben. Ein solcher Anspruch lag bei A und B nicht vor. Dies war ihnen auch bewusst, so dass sie hinsichtlich der Rechtswidrigkeit vorsätzlich handelten. A und B handelten mit der Absicht, sich das Geld rechtswidrig zuzueig-

14 *Wessels/Beulke,* AT (Fn. 8), Rn. 528.

15 *Eser/Bosch,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 249 Rn. 6 f.

16 *Kurt Seelmann,* Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1986, 201 (203); *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 249 Rn. 22.

17 *Wessels/Beulke,* AT (Fn. 8), Rn. 203.

18 *Eser/Bosch,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 242 Rn. 47.

19 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 242 Rn. 21.

20 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 242 Rn. 21.

21 *Eser/Bosch,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 242 Rn. 59.

nen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. *[Der subjektive Tatbestand wird sehr präzise, jedoch auch etwas zu ausführlich geprüft. Dieser ist hier unproblematisch gegeben.]*

b) Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A und B handelten rechtswidrig und schuldhaft.

c) Ergebnis

A und B haben sich des gemeinschaftlichen Raubes gemäß §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des A nach §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. c StGB

A könnte sich des schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. c StGB strafbar gemacht haben, indem er O mit dem Faustschlag niederstreckte.

a) Tatbestand des Grunddelikt – § 249 I StGB

A hat den Tatbestand des Raubes nach § 249 I StGB erfüllt.

b) Tatbestand des § 250 I Nr. 1 lit. c StGB

A könnte O durch den kräftigen Faustschlag in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht haben. Fraglich ist, ob schon ein kräftiger Faustschlag geeignet ist, eine konkrete Gefahr für eine schwere Gesundheitsschädigung zu schaffen. Konkret ist eine Gefahr dann, wenn der Täter eine Situation geschaffen hat, in der die Möglichkeit des Gefahreintritts nahe liegt.[22] Eine schwere Gesundheitsschädigung ist gegeben, wenn die Gesundheit des Opfers einschneidend oder nachhaltig beeinträchtigt ist. Ein körperlicher Angriff ist grundsätzlich dazu geeignet, dem Opfer Gesundheitsschäden zuzufügen. Die Gefahr hinsichtlich der Schwere der Gesundheitsschädigung ist dabei jedoch auch individuell von der gesundheitlichen Beschaffenheit des Opfers abhängig.[23] Ein einzelner Faustschlag gegen einen gesunden Menschen birgt nicht die gleiche Gefahr in sich, wie gegen einen gesundheitlich vorbelasteten oder gebrechlichen älteren Menschen.[24] O ist zwar schmächtig, jedoch gibt es keine Anhaltspunkte für eine beeinträchtigte körperliche oder seelische Verfassung, die eine erhöhte Anfälligkeit für Gesundheitsschäden anzeigt. Ein einzelner Faustschlag stellt für O keine Gefahr für eine schwere Gesundheitsschädigung dar. O ging infolge des Schlages zwar bewusstlos zu Boden, jedoch ist die Bewusstlosigkeit an sich keine nachhaltige oder einschneidende Beeinträchtigung für die Gesundheit des Opfers. A hat O durch den kräftigen Faustschlag nicht in die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht. *[Eine Vollendung des § 250 I Nr. 1 lit. c liegt eher fern, da O durch die Fußtritte gestorben ist. Die schwere Gesundheitsschädigung konnte sich aus dem Faustschlag nicht entwickeln. Zu denken wäre also an §§ 249, 250 I Nr. 1 lit. c., 22, 23, wobei ein Faustschlag, wie richtig herausgearbeitet wird, grds. nicht zu einer schweren Gesundheitsschädigung, d. h. einer Folge die ihrem Ausmaß nach den Folgen von § 226 nahe kommt, führt. Insofern wäre der Tatentschluss zu verneinen gewesen.]*

c) Ergebnis

A hat sich nicht des schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. c StGB strafbar gemacht.

3. Strafbarkeit von A nach §§ 249 I, 250 II StGB

A könnte sich des schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 II StGB strafbar gemacht haben, als er mit den Springerstiefeln auf den Kopf des O eintrat.

a) Tatbestand des Grunddelikts – § 249 I StGB

A hat den Tatbestand des Raubes nach § 249 I StGB erfüllt.

b) Tatbestand der Qualifikation, § 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB

A könnte die Qualifikation des § 250 II Nr. 1 2. Alt. StGB erfüllt haben, indem er bei der Raubtat ein gefährliches Werkzeug verwendete. *[Das ist erst noch zu prüfen.]*

aa) Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs

§ 250 II Nr. 1 StGB setzt voraus, dass beim Raub eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet wurde. Bei den Springerstiefeln des A könnte es sich um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 250 II Nr. 1 2. Alt. StGB handeln. Ein gefährliches Werkzeug ist allgemein jeder körperliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und Art seiner Benutzung dazu geeignet ist, zur Gewaltanwendung eingesetzt zu werden.[25] Bei den Springerstiefeln handelt es sich um schweres Schuhwerk. Tritte mit dieser Art von Schuhen können, insbesondere bei Tritten gegen den Kopf, zu schwersten inneren und äußeren Verletzungen führen.[26] Die Springerstiefel des A stellen nach der konkreten Art der Benutzung ein gefährliches Werkzeug dar. A hat ein gefährliches Werkzeug verwendet.

bb) Verwendung bei der Tat

Weiterhin müsste A das gefährliche Werkzeug bei der Tat verwendet haben. Problematisch ist hier jedoch, dass A erst auf O eintrat, als die Wegnahme bereits vollendet war. Fraglich ist, ob auch die Verwendung des gefährlichen Werkszeugs in der Beendigungsphase von § 250 II Nr. 1 StGB erfasst wird. Dies ist umstritten:

(1) 1. Meinung

Nach der 1. Meinung soll der Täter qualifizierende Merkmale auch noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung verwirklichen können, wenn diese weiterhin von einer Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht getragen sind.[27] Gerade in dieser Phase würde vom Täter eine

22 *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 250 Rn. 50.

23 BGH, NJW 2002, 2043.

24 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 250 Rn. 3.

25 BGH, NStZ 2010, 151; BGH, NStZ 2009, 512; *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 250 Rn. 16.

26 BGH, NStZ 2010, 151.

27 *Rudolph Rengier,* Raub mit Todesfolge bei Gewaltanwendung

typisch hohe Gefahr ausgehen. Zudem ist der Zeitpunkt von Vollendung und Beendigung schwierig abzugrenzen. A hat das gefährliche Werkzeug direkt in Anschluss an die Vollendung der Raubtat, die Wegnahme, eingesetzt. Bei A müsste zudem eine Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht vorgelegen haben. A handelte aus Zorn. Die Absicht einer Zueignung oder Bereicherung, z. B. in Form einer Beutesicherung, lag bei A nicht vor. Auch ging vom O erkennbar keine Bedrohung hinsichtlich der Beute aus. Nach dieser Ansicht fand die Handlung des A nicht bei der Tat i. S. d. § 250 II Nr. 1 StGB statt. *[Das ist vertretbar.]*

(2) 2. Meinung

Nach dieser Gegenansicht ist eine Qualifikation zwischen Vollendung und Beendigung nicht mehr möglich, da der Täter nach erfolgreicher Wegnahmehandlung nicht mehr „bei der" Raubtat handelt. Die Zeit zwischen Vollendung und Beendigung sei ein sehr ungenauer Zeitraum und schwer zu bestimmen. Der Tatbestand des § 249 StGB würde entgegen Art. 103 II GG zu weit ausgelegt werden, indem das Merkmal der Wegnahme auch die Flucht des Täters beinhalte.[28] Zudem würde gerade diese Phase bereits von § 252 StGB erfasst. A trat nach der Wegnahme auf den O ein. Die Wegnahme ist die Vollendung der Raubtat. Entsprechend dieser Ansicht fanden die Tritte des A nicht bei der Raubtat gemäß § 250 II Nr. 1 StGB statt.

(3) Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen hier zum gleichen Ergebnis. Ein Streitentscheid ist nicht erforderlich. A hat das gefährliche Werkzeug nicht bei der Raubtat eingesetzt.

c) Ergebnis

A hat sich nicht des schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 I und 2 StGB strafbar gemacht, indem er mit den Springerstiefeln auf den Kopf des O eintrat.

4. Strafbarkeit von A nach §§ 249 I, 251 StGB

A könnte sich des Raubes mit Todesfolge nach §§ 249 I, 251 StGB strafbar gemacht haben, als er mit den Springerstiefeln auf den Kopf des O eintrat und ihm dabei tödliche Verletzungen beibrachte.

a) Tatbestand des Grunddelikts – § 249 I StGB

A hat den Tatbestand des Raubes nach § 249 I StGB erfüllt.

b) Tatbestand der Qualifikation – § 251 StGB

aa) Qualifizierter Erfolg

A müsste durch den Raub wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht haben. O ist tot. Der qualifizierte Erfolg des § 251 StGB liegt vor.

bb) Kausalität

Die Handlung des A war für den eingetretenen Erfolg, den Tod des O, kausal. Der Tod des O ist A auch objektiv zurechenbar.

cc) Gefahrspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang

Des Weiteren müsste ein gefahrspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang vorliegen.[29] Im Tod des O müsste sich die der Raubhandlung innewohnende spezifische Lebensgefährlichkeit verwirklicht haben. Fraglich ist, ob auch eine zum Tode führende Gewaltanwendung zwischen Vollendung und Beendigung der Raubtat in Betracht kommt. Dies ist umstritten:

(1) 1. Meinung

Nach der 1. Meinung soll eine zum Tode führende Nötigungshandlung auch noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung verwirklichen werden können, soweit diese im Zusammenhang mit der Verhinderung der Flucht oder Beutesicherung erfolgt.[30] Die Wegnahme war vollendet, die Handlung des A fand zwischen Vollendigung und Beendigung der Tat statt. Jedoch handelte A nicht, um seine Flucht zu ermöglichen oder die Beute zu sichern. Nach dieser Ansicht steht der Todeserfolg nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Raubtat. *[Vertretbar.]*

(2) 2. Meinung

Nach dieser Gegenansicht ist eine zum Tode führende Nötigungshandlung zwischen Vollendung und Beendigung nicht möglich, da diese Phase bereits von § 252 StGB erfasst *[wird]*. Entsprechend dieser Ansicht stellen die Tritte des A keine Nötigungshandlung innerhalb der Raubtat nach § 249 I StGB dar. Der Tod des *[O]* ist nicht durch den Raub verursacht worden. Auch nach dieser Ansicht liegt kein Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Raub und Todeserfolg vor.

(3) Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, so dass es hier keines Streitentscheids bedarf.

c) Ergebnis

Zwischen der Tötungshandlung des A und dem Raub liegt kein gefahrspezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang vor. Die der Raubhandlung durch A und B eigentümliche Gefahr hat sich nicht im Todeserfolg des O niedergeschlagen. A ist nicht des Raubes mit Todesfolge nach §§ 249 I, 251 StGB strafbar.

[Hier hätte noch § 250 I Nr. 1 a) bzgl. A und B geprüft werden müssen. Ein Problem ist hierbei die Auslegung des Begriffs „gefährliches Werkzeug" auch im Verhältnis zu § 250 I Nr. 1 b) und § 250 II Nr. 1.]

5. Strafbarkeit des A nach § 212 I, 211 StGB

A könnte sich des Mordes gemäß § 212 I, 211 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf den Kopf des O eintrat.

nach Vollendung aber vor Beendigung des Raubes?, NStZ 1992, 590; BGHSt 53, 234; BGH, Beschl. v. 08.04.2010 – 2 StR 17/10.

28 *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 250 Rn. 34 f.

29 *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 251 Rn. 8.

30 *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 251 Rn. 5 f.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

Es muss der objektive Tatbestand erfüllt sein. Zunächst muss eine Tötungshandlung stattgefunden haben. A trat auf den O mit Springerstiefeln ein. Eine Handlung liegt vor. Weiterhin muss der tatbestandliche Erfolg, der Tod eines anderen Menschen eingetreten sein. O ist ein anderer Mensch. O ist tot. Die Handlung des A muss zudem kausal für den eingetretenen Erfolg, den Tod des O sein. Kausal ist jede Handlung die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Hätte A hier nicht mit den beschuhten Füßen gegen den Kopf des O getreten, wäre O nicht an den Verletzungen gestorben. Weitere Handlungen, die den Todeseintritt bei O begründet oder beschleunigt hätten, liegen nicht vor. Die Fußtritte des A gegen den Kopf des O waren kausal für dessen Tod.

Der Tod des O muss dem A auch objektiv zugerechnet werden können. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. §§ 211, 212 StGB schützen das Leben von Menschen. Schwere Tritte, erst recht mit dem beschuhten Fuß, gegen den Kopf stellen regelmäßig eine Lebensgefahr dar. Durch die Tritte gegen den Kopf des O hat A eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des O geschaffen. Diese Gefahr hat sich auch im Tod des H realisiert. Der Tod des O ist A auch objektiv zurechenbar. A hat einen anderen Menschen getötet und damit den objektiven Tatbestand des § 211, 212 I StGB erfüllt. *[Dieser Abschnitt hätte wesentlich kürzer geprüft werden müssen. Zudem fehlen Fundstellen.]*

bb) Subjektiver Tatbestand

(1) Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes

Weiterhin müsste A vorsätzlich bezüglich des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.[31] *[Vorsatz wurde bereits definiert und hätte nicht wiederholt werden müssen.]* A beschloss den O zu töten und trat daraufhin mit Springerstiefeln auf diesen ein. A wollte den O durch die Tritte gegen den Kopf töten, ihm kam es im Moment der Handlung auf den Tod des O an. Die Tötungsursache *[Gemeint ist wohl Todesursache]* hatte A bereits gesetzt, als er von O schließlich abließ. Auf seinen geäußerten Willen, dass O nun doch weiterleben dürfte, kommt es nicht an. Es ist auf den hier vorliegenden Tötungsvorsatz zum Zeitpunkt der Tötungshandlung abzustellen.[32] A handelte vorsätzlich bezüglich der Tötungshandlung.

(2) Mordmerkmale der 1. Gruppe

A könnte aus einem sonstigen niedrigen Beweggrund gehandelt haben. Ein sonstiger niedriger Beweggrund liegt vor, wenn der Grund der Tötung nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.[33] A handelte aufgrund eines ihn plötzlich übermannten Zornes. Fraglich ist, ob plötzlicher Zorn bereits ein sonstiger niedriger Beweggrund ist. Der Zorn ist eine Gefühlsregung, die nicht von sich aus schon als niedrig zu bewerten ist.[34] Damit Gefühlsregungen wie Zorn und Wut als niedriger Beweggrund in Betracht kommen, müssten sie ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen.[35] Dazu ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die näheren Tatumstände, die Entstehungsgeschichte der Tat und die Einstellung des Täters gegenüber dem angegriffenen Rechtsgut berücksichtigt.[36] A hatte den zufällig ausgewählten O angegriffen, um dessen Geld zu erlangen. Nachdem A den O bewusstlos geschlagen hatte, begann er auf den O einzutreten. O selbst hatte an der Tatentstehung keinen Anteil und war Unbeteiligter. Nicht erkennbar ist, dass der Zorn des A sich auf die Weigerung des O's, das Geld herauszugeben, bezog. Hierin läge jedoch keine Provokation oder Veranlassung zur Tat durch O. Auch würde aufgrund eines Missverhältnisses zwischen Anlass und Erfolg ein niedriger Beweggrund vorliegen.[37]

Es könnte hier die Äußerung des A, dass O genug hätte und weiterleben dürfte, für eine niedrige Gesinnung sprechen. Aus niedrigem Beweggrund handelt auch derjenige, der sich selbst aus Willkür zum Herrn über Leben und Tod eines anderen aufwirft.[38] Entsprechend dieser Äußerung betrachtet sich A als Herr über Leben und Tod des O. Seinen ursprünglichen Tötungsvorsatz gibt A erst auf, als O nach seiner Meinung genug Tritte eingesteckt hat. Der willkürliche Umgang mit dem Leben eines anderen bzw. die Degradierung fremden Leben zum bloßen Objekt des eigenen Willens ist sittlich besonders verwerflich und damit als niedriger Beweggrund zu qualifizieren.[39] A missachtete den personalen Eigenwert und die körperliche Integrität seines Opfers. Die Einstellung bzw. Gesinnung des A gegenüber dem Rechtsgut des O, ist als niedrig zu bewerten. A hat seinen unbegründeten Zorn an O ausgelassen. In seinem Zorn maß er sich die Macht über das Leben des O an. Eine niedrige Gesinnung liegt zugrunde. A handelte aus einem sonstigen niedrigen Beweggrund. *[Die Prüfung des niedrigen Beweggrundes gelingt sehr gut.]*

b) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig.

---

31 *Wessels/Beulke,* AT (Fn. 8), Rn. 203.

32 BGHSt 47, 128; *Günter Jerouschek, Ralf Kölbel,* Zur Bedeutung des so genannten Koinzidenzprinzips im Strafrecht, JuS 2001, 417 (419).

33 BGHSt 47, 128.

34 BGH, NJW 1996, 471, 472.

35 BGH NStZ 1996, 99; BGH, NStZ 2004, 34; *Eser,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 211 Rn. 18; *Sander,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 88.

36 BGH, NStZ-RR 2003, 147 (149); *Hartmut Schneider,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 211 Rn. 88.

37 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 211 Rn. 5.

38 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 211 Rn. 5a.

39 BGHSt 47, 128; BGH, NJW 1971, 571 (572).

c) Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. In Betracht könnte hier eine Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB infolge der Trunkenheit des A kommen. Dazu müsste bei A eine krankhafte Störung, infolge deren er unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln.[40] A ist leicht angetrunken, als er auf den O eintritt. Dieser Zustand begründet jedoch noch keine krankhafte Störung.[41] Eine Schuldunfähigkeit des A liegt nicht vor. Andere Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte schuldhaft.

d) Rücktritt trotz Tatvollendung

Fraglich ist, ob durch das Ablassen von O ein Rücktritt des A nach § 24 I StGB möglich ist. Dazu müsste A freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgegeben haben. A unterließ es, weiter auf den O einzutreten. A hat die weitere Ausführung der Tat aufgegeben. Dies muss er auch freiwillig getan haben. B hat den A aufgefordert, aufzuhören. Hier könnte es an der Freiwilligkeit mangeln. Jedoch war dem A egal, was B sagte. A gab die weitere Ausführung der Tat freiwillig auf. Des Weiteren darf die vollendete Tat dem Täter nicht zugerechnet werden können. Ist die Tat vollendet und dies dem Täter auch zurechenbar, scheidet ein Rücktritt aus.[42] Der Erfolg des §§ 211, 212 StGB ist dem A objektiv zurechenbar eingetreten, die Tat ist vollendet. Ein Rücktritt nach § 24 StGB ist für A nicht möglich.

[Das Problem wird gesehen, jedoch der Streit zu kurz dargestellt. Folgt man der h. M. ist die vertretene Lösung richtig. Eine Subsumtion unter die Rücktrittsvoraussetzungen wäre dann aber entbehrlich gewesen, da es an der ersten Voraussetzung schon fehlt (keine Vollendung). Eine Mindermeinung vertritt, dass der Täter Vollendungsvorsatz aufweisen müsse, der nur bei einem beendeten Versuch gegeben ist. Würde im vorliegenden Fall also den subjektiven Tatbestand verneinen. Daher gehört der Streit auch besser in den subjektiven Tatbestand.]

e) Ergebnis

A hat sich des Mordes gemäß § 212 I, 211 StGB strafbar gemacht.

6. Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 27 StGB

B könnte sich wegen Beihilfe zum Totschlag gemäß §§ 212 I, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A beim Verstecken des O half.

a) Objektiver Tatbestand

Zunächst muss eine teilnahmefähige Haupttat vorliegen. A hat sich wegen Mordes strafbar gemacht, eine teilnahmefähige Haupttat liegt mithin vor. Des Weiteren muss eine Hilfeleistung hinsichtlich der Haupttat durch B vorliegen. B hatte geholfen, den O hinter dem Gebüsch zu verstecken. Fraglich ist, ob hierin bereits eine Hilfe i. S. d. § 27 StGB liegt. Die Ausführungshandlung des A war bereits abgeschlossen, eine Hilfe oder Erleichterung derselben war nicht mehr möglich. Auch hat das Verstecken selbst den Eintritt des Todes bei O nicht gefördert oder beschleunigt. Eine Hilfeleistung des B gemäß § 27 I StGB liegt hier nicht vor.

b) Ergebnis

B hat sich nicht der Beihilfe zum Mord strafbar gemacht.

II. Tatkomplex: Liegenlassen des O

1. Strafbarkeit von A und B nach § 221 I und III StGB

A und B könnten sich der Aussetzung mit Todesfolge gemäß §§ 221 I und III, 18 StGB *[§ 18 hier nicht zitieren. Sonst müsste man etwa auch § 16 zitieren.]* strafbar gemacht haben, indem sie O hinter das Gebüsch trugen und dort liegen ließen.

a) Objektiver Tatbestand

Der O muss in hilfloser Lage gewesen sein. In einer hilflosen Lage ist, wer sich selbst gegen eine Lebensgefahr nicht zu schützen oder zu helfen vermag.[43] O war bewusstlos und konnte sich demzufolge nicht ohne die Hilfe anderer vor dem drohenden Tod schützen. O war demnach in einer hilflosen Lage.

Des Weiteren müssen A und B den O in eine hilflose Lage versetzt haben. Versetzen heißt, eine Zustandsveränderung vorzunehmen, deren Folge eine hilflose Lage ist und das Opfer in dieser zu belassen.[44] Die hilflose Lage muss zurechenbar durch den Täter hervorgerufen oder gesteigert werden.[45] O war durch die vorangegangenen Schläge bereits bewusstlos und hilflos. Durch das Verstecken des O haben A und B verhindert, dass O durch Dritte aufgefunden werden kann. Der Seitenweg wurde durch viele Besucher des Volksfestes genutzt, so dass ein Auffinden des O nicht unwahrscheinlich war. O wurde von potentiellen Hilfspersonen und einer damit einhergehenden rechtzeitigen Rettung getrennt. A und B steigerten die hilflose Lage des O durch das Verbringen ins Gebüsch. *[Gut.]*

Weiterhin muss O durch das Versetzen in die hilflose Lage der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt worden sein. Ohne medizinische Hilfe bestand bei O keine Überlebenschance. O wurde der Gefahr des Todes ausgesetzt.

b) Subjektiver Tatbestand

A und B müssen O vorsätzlich in dessen hilflose Lage versetzt haben. Beide haben die Bewusstlosigkeit gekannt und O in dieser Kenntnis hinter dem Gebüsch versteckt.

40 *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 20 Rn. 3.

41 *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 20 Rn. 4.

42 *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 24 Rn. 41; *Wessels/Beulke,* AT (Fn. 8), Rn. 627.

43 *Eser,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 221 Rn. 2.

44 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 221 Rn. 3.

45 BGH, NStZ 2002, 432 (433); *Bernhard Hardtung,* in: MüKo-StGB (Fn. 6)§ 221 Rn. 8; *Ulrich Stein,* Garantenpflicht aufgrund vorsätzlich-pflichtwidriger Ingerenz, JR 1999, 265.

Ein Verstecken enthält üblicherweise auch die Absicht, eine Entdeckung zu verhindern. A und B haben O vorsätzlich in die hilflose Lage versetzt.

Zudem müssen A und B auch vorsätzlich hinsichtlich der konkreten Gefährdung des O gehandelt haben. Mit Gefährdungsvorsatz handelt, wer die Kenntnis hat, das Opfer in eine konkrete Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung zu bringen.[46] A und B war nicht bewusst, dass O lebensgefährlich verletzt war und dringend ärztlicher Hilfe bedurfte. Vielmehr gingen beide davon aus, dass O alsbald aufwachen und nach Hause gehen würde. A und B handelten nicht mit Gefährdungsvorsatz. *[Eine sehr präzise und gute Prüfung des subjektiven Tatbestands.]*

p) Ergebnis

A und B haben sich nicht der Aussetzung mit Todesfolge gemäß §§ 221 I und III, 18 StGB strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit von A und B nach § 323c StGB

A und B könnten sich der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar gemacht haben, indem sie den O hinter dem Gebüsch liegen ließen.

a) Objektiver Tatbestand

Zunächst muss gemäß § 323c StGB ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.[47] Unglücksfälle liegen auch dann vor, wenn durch die Straftat eines Dritten erheblicher Schaden droht.[48] Das Ereignis tritt plötzlich ein, wenn die Abwendung der drohenden Gefahr ein sofortiges Eingreifen gebietet.[49] O wurde durch die Tritte des A lebensgefährlich verletzt und drohte nun an den Verletzungen zu sterben. Zu einer Rettung des O bedurfte es der sofortigen Hilfe. Ein Unglücksfall lag mithin vor. Die Hilfeleistung war auch erforderlich und zumutbar für A und B. *[Hier lag keine Straftat eines Dritten vor, insofern hätte man schon die Tatbestandsmäßigkeit ablehnen können. Eine andere Auffassung löst einen solchen Fall durch Subsidiarität des § 323c StGB bzgl. der Begehungstat, die zum Unglücksfall geführt hat.]*

b) Subjektiver Tatbestand

A und B müssen zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben. Mit Vorsatz handelt, wer als Täter Kenntnis von denjenigen Tatsachen hat, welche seine Hilfspflicht begründen, erforderlich und zumutbar machen und dennoch willentlich untätig bleibt.[50] Fraglich ist, ob A und B wussten, dass ein Unglücksfall vorlag, Hilfe erforderlich und diese ihnen auch zumutbar war. A und B meinten, dass O wieder Bewusstsein erlangt und selbständig nach Hause gehen kann. Dass O lebensgefährliche Verletzungen davon getragen hatte, war ihnen nicht bewusst. Beide erkannten die Unglückssituation nicht. Eine willentliche Hilfeverweigerung lag demnach auch nicht vor. A und B handelten ohne Vorsatz.

c) Ergebnis

A und B haben sich nicht der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB strafbar gemacht.

3. Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 13 I StGB

B könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen nach § 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er dem O keine Hilfe leistete. *[Hier fehlt der Zeitpunkt („und auf das Fest zurückging"). Zudem wäre §§ 212 I, 13 I vor § 323c zu prüfen gewesen.]*

a) Objektiver Tatbestand

B muss den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB verwirklicht haben.

aa) Erfolgseintritt

O ist tot. Der Erfolg nach § 212 I StGB ist eingetreten.

bb) Fähigkeit zur Erfolgsabwendung

Fraglich ist, ob es B möglich war, den Todeserfolg bei O abzuwenden. Umstritten ist, mit welcher Sicherheit hinsichtlich der Erfolgsabwendung bestehen muss: *[Gemeint ist wohl: Mit welcher Sicherheit mit der Erfolgsabwendung zu rechnen sein muss.]*

(1) 1. Ansicht

Nach dieser Ansicht ist das Unterlassen kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiele.[51] Die gebotene Handlung müsste mit Gewissheit bzw. mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg verhindern. Zum Zeitpunkt vor der Rückkehr auf das Festgelände wäre O laut Sachverhalt noch zu retten gewesen. B hätte demzufolge den Todeserfolg des O verhindern können.

(2) 2. Ansicht

Einer davon abweichenden Ansicht genügt bereits eine Risikoverminderung für das betroffene Rechtsgut. Dieses hätte durch die Vornahme der unterlassenen Handlung erhöhte Rettungschancen, ohne dass eine sichere Rettung gefordert wird. Mit dem Herbeirufen von Hilfe hätte B die Überlebenschancen des O erhöht, eine Rettung des O wäre zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen.

(3) Zwischenergebnis

Beide Ansichten kommen hier zu dem gleichen Ergebnis. Ein Streitentscheid ist nicht erforderlich. B hatte nach beiden Ansichten die Möglichkeit einer Erfolgsabwendung.

46 *Bernhard Hardtung,* in: MüKo-StGB (Fn. 6), § 221 Rn. 25.

47 *Detlev Sternberg-Lieben/Bernd Hecker,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 323c Rn. 5.

48 *Sternberg-Lieben/Hecker,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 323c Rn. 7

49 *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 323c Rn. 6.

50 AG Saalfeld, NStZ-RR 05, 143; *Sternberg-Lieben/Hecker,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 323c Rn. 26.

51 *Walter Stree/Nikolaus Bosch,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 13 Rn. 61.

B selbst müsste auch fähig gewesen sein, den Erfolg abzuwenden. Umstände nach denen B nicht fähig war, Hilfe herbeizurufen, liegen nicht vor. B hatte die Fähigkeit zur Erfolgsabwendung.

cc) Fehlen eines Erfolgsabwendungsversuches

B versteckte zusammen mit A den O hinter einem Gebüsch und ging dann zurück zum Festplatz. Ein Erfolgsabwendungsversuch lässt sich aus diesem Handeln nicht entnehmen und liegt demzufolge nicht vor.

dd) Garantenstellung

Fraglich ist, ob B dem O gegenüber eine Garantenstellung i. S. d. § 13 I StGB inne hat. In Betracht käme hier eine Garantenstellung aus Ingerenz. Dann müsste B aus vorangegangenem gefährlichem Tun Ingerenzgarant sein.

Als B zurück zum Festgelände ging, befand sich O in Lebensgefahr. Diese Lebensgefahr wurde kausal und zurechenbar durch die Tritte des A begründet. B selbst hat O keine lebensgefährlichen Verletzungen zugefügt. Fraglich ist, ob sich eine Garantenstellung des B aus der Handlung des A ableiten lässt. Dies käme in Betracht, wenn dem B als Mittäter die Tritte des A zugerechnet werden. Wie jedoch zuvor festgestellt, lag seitens des A eine Exzesshandlung vor, deren Erfolg dem B nicht zurechenbar ist. Eine nicht zurechenbare Exzesshandlung kann keine Garantenstellung für die Nichtabwendung des späteren Todeseintritts des Geschädigten begründen.[52] B selbst hat keine zurechenbare nahe Gefahr für das Leben des O geschaffen. Eine Garantenstellung aus Ingerenz bestand daher nicht. *[Das ist nicht richtig. B ist Ingerenzgarant, weil er O in das Gebüsch gelegt hat.]*

b) Ergebnis

B hat keinen Totschlag durch Unterlassen nach §§ 212 I, 13 I StGB begangen. *[I. E. richtig, aber wegen fehlenden Vorsatzes liegt keine Strafbarkeit nach §§ 212 I, 13 I vor.]*

4. Strafbarkeit des B nach § 212 I, [22,] 23 I, 13 I StGB

B könnte sich des versuchten Totschlags durch Unterlassen nach § 212 I, *[22,]* 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Verletzungen des O für lebensgefährlich hielt und keine Hilfe leistete.

B erkannte erst nach der Rückkehr zum Festgelände beim Gespräch mit A die Todesgefahr für O. Ein Unterlassen beim Vollendungsdelikt ist nur dann strafbar, wenn das Nichthandeln hypothetisch kausal für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs ist. O war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu retten. Ein Unterlassen durch B konnte nicht mehr für den Erfolg ursächlich werden, demnach kommt hier die Strafbarkeit wegen eines vollendeten Totschlags nicht in Betracht. Zu prüfen ist eine Strafbarkeit wegen Versuchs.

Mithin könnte ein untauglicher Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts vorliegen. Dessen Strafbarkeit ist jedoch umstritten:

Nach der herrschenden Meinung ist auch der untaugliche Versuch strafbar.[53] Eine Mindermeinung lehnt die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs jedoch grundsätzlich ab.[54] Die Gefährdung eines Rechtsguts durch einen Versuch sei beim untauglichen Versuch zu keinen Zeitpunkt gegeben. Nur die Tätergesinnung wäre Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit.[55] Die Mindermeinung ist abzulehnen. Anders als bei der sonstigen straflosen Gesinnung ist eine strafbegründende konkrete Gefährdung des Rechtsguts beim untauglichen Versuch durch Unterlassen dadurch gegeben, dass der Täter beim tatsächlichen Vorliegen der Gefahrenlage bewusst nicht handelt und dadurch seinen rechtfeindlichen Willen betätigt. Durch eine Strafbarkeit sollen das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit und der Rechtsfrieden gesichert werden.[56] Nur solche Fälle könnten eine Ausnahme vom Grundsatz der Strafbarkeit des unechten Unterlassendelikts darstellen, in denen gerade durch die offensichtliche Untauglichkeit eine Gefährdung des Rechtsguts ausgeschlossen ist.[57] Der herrschenden Meinung ist hier zuzustimmen. *[Der letzte Satz ist überflüssig. Im Übrigen gute Darstellung des Problems.]* Es kommt hier ein strafbarer Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts in Betracht.

a) Tatbestand

aa) Tatentschluss

Zu prüfen ist, ob B sich die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale vorgestellt hat. Bei B müsste hinsichtlich der kausalen Verursachung des Todes des O durch Unterlassen zumindest bedingter Vorsatz vorliegen. Dazu müsste er die Lebensgefahr für O erkannt und dessen Rettung zu diesem Zeitpunkt noch für möglich gehalten haben. B hielt es für möglich, dass O unter Umständen doch an den Folgen der Tritte sterben könnte. Hinweise dafür, dass B von der Unmöglichkeit der Rettung von O ausging oder wusste, liegen nicht vor.

(1) Garantenstellung

Weiterhin ist zu prüfen, ob B als Garant gegen seine Handlungspflicht verstoßen wollte. Eine Garantenstellung i. S. d. § 13 StGB könnte sich hier aus vorangegangenen gefährdenden Tun (Ingerenz) ergeben. B hatte den lebensgefährlich verletzten O hinter einem Gebüsch versteckt und dort liegenlassen. Zu prüfen ist, ob sich aus dieser Vorhandlung eine Ingerenzgarantie für B begründet. Die Voraussetzungen einer Garantenstellung aus Ingerenz sind umstritten: *[Dieser Streit hätte, wenn man ihn*

52 BGH, NStZ 1998, 83 (84); BGH, NJW 1999, 72; *Wolfgang Wohlers,* in: Kindhäuser/Naumann/Paeffgen NomosKommentar zum StGB, 3. Aufl. 2010, § 13 Rn. 44.

53 BGH, NStZ-RR 2006, 10 (11); *Jürgen Rath,* Grundfälle zum Unrecht des Versuchs, JuS 1999, 32 (35); *Claus Roxin,* Strafrecht Allgemeiner Teil Bd.2, 1. Aufl. 2003, § 29 Rn. 6; *Thomas Exner,* Versuch und Rücktritt vom Versuch eines Unterlassensdelikts, Jura 2010, 276 (278).

54 *Hans-Joachim Rudolphi,* Systematischer Kommentar zum StGB, Vorb. § 13 Rn. 55; *Eberhard Schmidhäuser,* Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1975, 17/27 f.; *Burkhard F. Niepoth,* Der untaugliche Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt, JA 1994, 337.

55 *Holm Putzke,* Der strafbare Versuch, JuS 2009, 1083 (1084).

56 BGHSt 11, 324; *Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend,* Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 49 II 3.

57 BGHSt 38, 356 (359).

anspricht, schon bei der Strafbarkeit des B nach §§ 212 I, 13 geprüft werden müssen.]

(a) Verursachungstheorie

Nach der Verursachungstheorie genügt für die Entstehung einer Garantenstellung die Verursachung einer in Bezug auf den abzuwendenden Erfolg nahen, adäquaten Gefahr. Nicht notwendig ist ein pflichtwidriges Vorverhalten. Derjenige, der eine Gefahr verursacht hat, soll die Verantwortung haben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

(b) Pflichtwidrigkeitstheorie

Die Vertreter der Pflichtwidrigkeitstheorie[58] fordern zusätzlich zur nahen Gefahr, dass das vorangegangene gefährliche Tun in Hinblick auf die ausgelöste Gefahr pflichtwidrig ist. Die Pflichtwidrigkeit muss zudem in den Bereich einer Norm zum Schutz des in Gefahr geratenen Rechtsguts eingreifen, d. h. die Norm muss gerade dem Schutz des betroffenen Rechtsguts dienen.[59] Der BGH relativiert hier die Anforderungen an die objektive Pflichtwidrigkeit, indem diese nicht objektiv erkennbar und auch nicht durch eine Norm sanktioniert sein muss.

(c) sog. Antiingerenztheorie

Zum Teil wird eine Garantenstellung aus vorangegangenem gefährdendem Tun gänzlich ausgeschlossen, auch wenn die Vorhandlung pflichtwidrig war. Eine Garantenstellung aus Ingerenz wäre mit strafrechtlichen Gesetzlichkeitskriterien unvereinbar.[60]

(d) Streitentscheid

Nach der sog. Antiingerenztheorie käme für B hingegen keine Garantenstellung in Betracht. Gegen diese Theorie sprechen jedoch die daraus resultierenden Strafbarkeitslücken. Wer eine Gefahrenlage z. B. fahrlässig für einen anderen schafft und diese Gefahr nicht abwendet, könnte nach dieser ablehnenden Meinung nur wegen des fahrlässigen Begehens und nach § 323 c StGB bestraft werden. Dadurch wird jedoch nicht das Unrecht sanktioniert, welches der Täter verübt, welcher die Gefährlichkeit seines Unterlassens kannte und trotzdem nicht handelte (und den Erfolg sogar wünschte). Die sog. Antiingerenztheorie ist abzulehnen.

Wie zuvor festgestellt, hat B durch das Verstecken des O hinter dem Gebüsch die Gefahr für dessen Leben gesteigert. Ein gesteigertes riskantes Vorverhalten entsprechend der Verursachungstheorie liegt mithin vor. Zudem ist der objektive Tatbestand der Aussetzung hier gegeben, so dass B im Sinne der Pflichtwidrigkeitstheorie auch gegen eine Sanktionsnorm verstieß. Dass diese Vorhandlung des B unvorsätzlich geschah, ist indes unschädlich.[61]

B ist Ingerenzgarant für O. *[Das ist richtig, aber inkonsequent. Oben wurde die Garantenstellung noch abgelehnt.]* Er kannte zudem die Umstände, die seine Garantenpflicht begründeten.

bb) Unmittelbares Ansetzen

B müsste zur Tat unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Problematisch ist, dass das Unterlassen trotz Pflicht zum Handeln hier im fortdauernden Untätigbleiben des B liegt und sich eine Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung demgemäß schwierig gestaltet. Wie diese Grenze gezogen werden soll, ist umstritten: *[Gut.]*

(1) Erste Rettungsmöglichkeit

Für eine Ansicht liegt ein Versuchsbeginn bereits dann vor, wenn die erste Rettungsmöglichkeit verstrichen ist.[62] B hatte die Lebensgefahr für O erkannt und trotzdem in Ruhe sein Bier ausgetrunken. Die sofortige und damit erste Rettungsmöglichkeit ist damit verstrichen. B hat demnach unmittelbar zum Versuch angesetzt.

(2) Letzte Rettungsmöglichkeit

Nach dieser Ansicht setzt der Täter dann unmittelbar zur Tat an, wenn er aus seiner Sicht die letztmögliche Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt.[63] B konnte die Lage bzw. die Lebensgefahr nicht medizinisch genau bestimmen, so dass auch aus seiner Sicht jederzeit die Möglichkeit des Todeseintritts bei O bestand. Demzufolge konnte B auch nicht von weiteren, späteren Rettungsmöglichkeiten ausgehen. *[Das steht so nicht im Sachverhalt und ist offensichtlich von dem Bemühen geprägt, den Streit nicht entscheiden zu müssen. Es ergibt auch keinen Sinn, dass B nochmals zurückkehrt, obschon er nach ihrer Auslegung meint, die letzte Rettungsmöglichkeit sei verstrichen. Schade.]* Auch nach dieser Ansicht hat B zum Versuch unmittelbar angesetzt.

(3) Unmittelbare Gefährdung

Einer dritten Meinung zufolge ist für die Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung der Zeitpunkt entscheidend, in dem für das Rechtsgut eine unmittelbare Gefahr entsteht.[64] Entscheidend ist dabei die Tätersicht. B war das Vorliegen einer unmittelbaren Lebensgefahr für O bewusst und der damit einhergehenden konkreten Gefährdung. Demzufolge liegt hier schon mit dem Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit ein unmittelbares Ansetzen vor.

(4) Zwischenergebnis

Nach allen Ansichten ist ein unmittelbares Ansetzen gegeben, so dass ein Streitentscheid hier dahinstehen kann.

B hat gemäß § 22 StGB nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tat angesetzt.

b) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe liegen hier nicht vor, B handelte rechtswidrig.

---

58 *Walter Stree,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 13 Rn. 32 f.; *Jescheck/Weigend,* StGB AT (Fn. 56), § 59 IV 4 a).

59 *Kühl,* Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 18 Rn. 102.

60 *Bernd Schünemann,* Zur Kritik der Ingerenz-Garantenstellung, GA 1974, 231 (233).

61 *Reinhart Maurach/Karl Heinz Gössel/Heinz Zipf,* Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 2, 8. Aufl. 1992, § 46 II Rn. 101.

62 *Otward Lönnies,* Rücktritt und tätige Reue beim unechten Unterlassungsdelikt, NJW 1962, 1950; *Hors Schröder,* Grundprobleme des Rücktritts vom Versuch, JuS 1962, 81.

63 *Welzel,* Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 206, 221.

64 *Wessels/Beulke,* AT (Fn. 8), Rn. 741.

c) Schuld

Fraglich *[Das ist hier nicht fraglich, daher besser: „B müsste auch schuldhaft gehandelt haben"]* ist, ob B auch schuldhaft handelte. B war bereits zuvor leicht angetrunken und hatte nun weitere drei Biere konsumiert. Jedoch liegen keine Ansatzpunkte für die Annahme mangelnder Schuldfähigkeit des B infolge des Alkoholkonsums nach §§ 20, 21 StGB vor. B handelte auch schuldhaft.

d) Zwischenergebnis

B hat sich des versuchten Totschlags durch Unterlassen nach § 212 I, 23 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Verletzungen des O für lebensgefährlich hielt und keine Hilfe leistete.

c) Rücktritt nach § 24 I 2 StGB

B könnte strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein, indem er über das Handy des O den Rettungswagen rief.

aa) Fehlgeschlagener Versuch

Fraglich ist zunächst, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt, demzufolge der Rücktritt ausgeschlossen wäre. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt dann vor, wenn der Erfolg nicht mehr herbeigeführt werden kann und der Täter dies auch kennt bzw. erkennt. Zwar kann der O zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gerettet werden, dies weiß B jedoch nicht. Vielmehr geht er von einer Rettungsmöglichkeit für den noch atmenden O aus, indem er den Rettungswagen alarmiert. Ein fehlgeschlagener Versuch liegt hier nicht vor.

bb) Rücktritt trotz fehlender Erfolgsabwendungsmöglichkeit

Fraglich ist, ob ein Rücktritt vom untauglichen Unterlassungsversuch möglich ist. Dies ist strittig:

(1) Rechtsprechung

Nach der Ansicht der Rechtsprechung muss der Täter den Erfolg äquivalent zum beendeten Versuch durch Begehen gemäß § 24 I StGB verhindern können.[65] Der Erfolg, hier der Tod des O, ist durch B nicht mehr zu verhindern. Beim vorliegenden untauglichen Versuch des Unterlassungsdeliktes war schon zu Versuchsbeginn keine Erfolgsabwendung mehr möglich. Demzufolge ist *[für]* B kein Rücktritt möglich.

(2) Literatur

Einer widersprechenden Meinung in der Literatur zufolge soll es auch beim untauglichen Unterlassungsversuch genügen, dass der Täter die Verhinderung des tatbestandlichen Erfolgs noch für möglich hält und sich ernsthaft um eine Erfolgsverhinderung bemüht.[66] Unter den genannten Voraussetzungen ist dem B hiernach ein Rücktritt möglich.

(3) Stellungnahme

Die Rechtsprechung des BGH, dass ein Rücktritt im Falle eines Erfolgseintrittes grundsätzlich ausgeschlossen wäre, ist jedoch zu weit.[67] Wird die Strafbarkeit des Täters durch die falsche Vorstellung von einer Tatbestandsverwirklichung begründet, muss diese Vorstellung auch die Möglichkeit des Rücktritts beinhalten. Soll der Täter nach dieser Ansicht das Vollendungsrisiko tragen, würde die Versuchsstrafbarkeit zur Vollendungsstrafbarkeit.[68] Diese Ansicht ist demgemäß abzulehnen. Tritt der Taterfolg in nicht zurechenbarer Weise ein, obwohl eine Verhinderungsmöglichkeit von Anfang an fehlte, kann dem Täter nicht das entsprechende Abwendungsrisiko auferlegt werden.[69] Gemäß der Literaturmeinung kann B zurücktreten, soweit er die Verhinderung des tatbestandlichen Erfolgs noch für möglich hält und sich ernsthaft um eine Erfolgsverhinderung bemüht. *[Auch ein kurzer Streitentscheid kann so wie hier argumentativ überzeugen.]*

cc) Subjektive Anforderung

Wie oben bereits ausgeführt, hält B die Verhinderung des Todes des O noch für möglich. B hat sich nach Rückkehr zum Ort des Geschehens auch entschlossen, die Vollendung zu verhindern. Dies geschah auch freiwillig.

dd) Objektive Anforderung

Desweiteren muss B sich ernsthaft bemüht haben, die Vollendung zu verhindern. Ernstlich ist ein Bemühen, wenn es nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, den Erfolgseintritt zu verhindern.[70] Hier ist davon auszugehen, dass B das Herbeirufen des Rettungswagens für geeignet hielt. B nutzte das Handy des O für den Hilferuf und beschrieb sorgfältig die örtliche Lage des O. Demzufolge konnte der Rettungswagen schnell und sicher den O erreichen. Das Bemühen des O war ernsthaft und besonders sorgfältig.

f) Ergebnis

B ist vom versuchten Totschlag durch Unterlassen nach § 212 I, 23 I, 13 I StGB gemäß § 24 I 2 StGB strafbefreiend zurückgetreten.

III. Konkurrenzen

Totschlag nach § 212 I StGB tritt hinter den Qualifikationstatbestand Mord (§§ 212 I, 211 StGB) zurück. Raub in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 25 II StGB und Mord nach §§ 212 I, 211 StGB stehen in Tateinheit zueinander.[71] Die mit dem Mord verwirklichte Körperverletzung (mit Todesfolge) tritt subsidiär zurück. Ebenfalls tritt die im Raub verwirklichte Körperverletzung subsidiär zurück. Eine Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen tritt ebenfalls hinter dem Mord zurück.

A hat sich gemäß §§ 212 I, 211, §§ 249 I, 25 II, 52 StGB strafbar gemacht.

65 BGH, NStZ 1997, 485.

66 *Eser,* in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 24 Rn. 30.

67 *Hans Kudlich/Kai A. Hannich,* Strafbefreiender Rücktritt auch vom untauglichen Versuch eines Unterlassungsdeliktes?, StV 1998, 370.

68 *Dominik Brand/Thorsten Fett,* Zum Rücktritt bei einem untauglichen versuchten Totschlag durch Unterlassen, NStZ 1998, 507 (508).

69 *Kudlich/Hannich* (Fn. 67), StV 1998, 370 (371).

70 BGHSt 31, 49; *Joecks,* StK StGB (Fn. 6), § 24 Rn. 33.

71 *Kühl,* Lackner/Kühl (Fn. 3), § 249 Rn. 10.

IV. Gesamtergebnis

A hat sich des Mordes nach §§ 212 I, 211 und des Raubes in Mittäterschaft nach §§ 249 I, 25 II, 52 StGB strafbar gemacht.

B hat sich gemäß §§ 249 I, 25 II StGB des Raubes in Mittäterschaft strafbar gemacht.

[Die Arbeit stellt nahezu den kompletten Lösungsweg dar. Lediglich kleinere Mängel, die jedoch eher Ausdruck von Flüchtigkeit sind als von Verständnisproblemen, verhindern eine noch bessere Punktzahl. Im Übrigen überzeugt die Arbeit durch einen guten Subsumtions- und Sprachstil.]